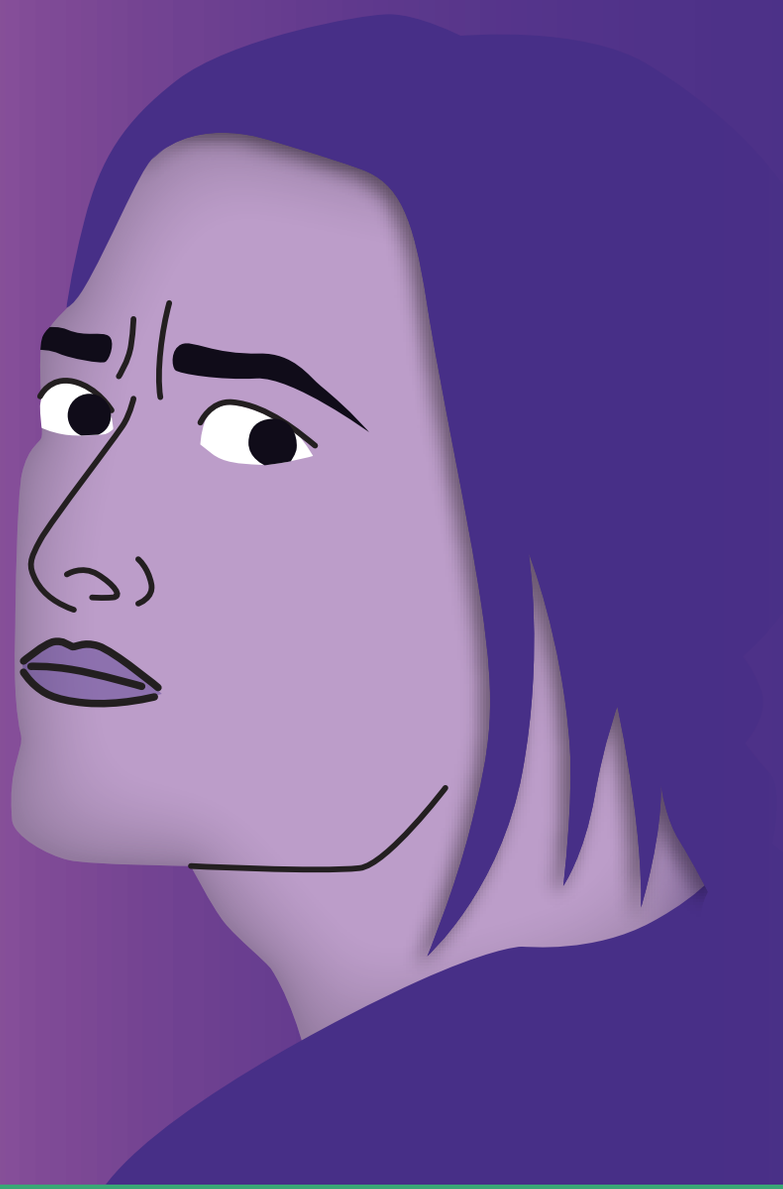
Ausgabe 10 ▪ November 2026

fiz Magazin

Fachstelle für Migrant*innen
Gegen Ausbeutung & Menschenhandel



Rechte stärken – Schutzlücken schliessen

Dossier: Menschenhandel 3–9

Schutzlücken in der Opferidentifizierung, in der Care-Arbeit und im Asylbereich

Debatte: Sexarbeit 10

Das Nordische Modell verspricht Schutz, bewirkt aber das Gegenteil

Einblick: Sichere Unterbringung 11

Zwischen neuer Sicherheit und fortwährender Vulnerabilität

Liebe Leser*innen

Von jeher leistet die FIZ nebst umfassender Direktunterstützung für migrantische Betroffene von Gewalt und Ausbeutung auch politische Arbeit im Interesse ihrer Klient*innen. Als Basisorganisation schöpft sie aus den konkreten Praxiserfahrungen, entlarvt Gesetzeslücken, fehlerhafte Abläufe, sowie mangelnde Fachkenntnisse und adressiert diese auf kommunaler, kantonaler, nationaler und internationaler politischer Ebene.

So rapportiert und bündelt die FIZ beispielsweise regelmässig ihre Erfahrungen an GRETA, die Expert*innengruppe des Europarats zur Bekämpfung von Menschenhandel. 2027 steht die nächste Evaluationsrunde der Schweiz an zum Thema «Addressing Vulnerabilities to Human Trafficking»: Welche Schutzlücken, Schwachstellen und blinden Flecken gibt es in der Bekämpfung von Menschenhandel?

Diesen Fragen widmet sich das Dossier zum Thema Menschenhandel in diesem Heft: Anhand von Beispielen und Erfahrungen der FIZ aus der Praxis und Voten von Fachpersonen zeigen wir auf, wie Recht und Praxis zusammenspielen, welche Schutzlücken im Unterstützungsalltag von Betroffenen von Menschenhandel anzutreffen sind und schliesslich, welche Veränderungen die FIZ fordert.

Danach richten wir den Blick darauf, wie bestimmte politische Ansätze in der Sexarbeit Schutzlücken verstärken könn(t)en. Umgekehrt zeigen wir am Beispiel der FIZ-Schutzunterkünfte, wie die stationäre Unterbringung Betroffener von Menschenhandel Sicherheit und Stabilität schaffen kann.

Ich wünsche eine anregende Lektüre.



I. Wettstein

Irena Wettstein
Geschäftsführerin

PS: Neues Kleid, gleicher Inhalt – das FIZ Magazin präsentiert sich passend zum neuen FIZ-Auftritt und Claim in neuem Design.

© FIZ Fachstelle für Migrant*innen. Gegen Ausbeutung & Gewalt.
Texte, Interviews und Redaktion: Nina Lanzi, Mia Manaila, Roshan Mani, Géraldine Merz, Laura Rietschi
Layout: digital/organizing, Illustrationen: Helena Appenzeller
Druckerei: ROPRESS Genossenschaft, Zürich
Papier: RecyStar® Nature

Dossier: Menschenhandel

Die Schweiz in der Pflicht

Wer wird in unserer Gesellschaft ausreichend geschützt? Und wer nicht? Lücken im Schutz sind keine Zufälle. Sie sind Resultate von politischen und gesellschaftlichen Prozessen. Es ist deshalb nicht überraschend, dass sich Gesetzeslücken und Schwachstellen gerade bei mehrfach diskriminierten Menschen besonders deutlich zeigen.

Das Konzept der Intersektionalität[1] ermöglicht diese Perspektive: Es setzt sich mit dem Zusammenwirken und gegenseitigen Verstärken verschiedener Formen von Benachteiligung und Diskriminierung auseinander. Menschen können beispielsweise neben dem Geschlecht auch wegen ihrer Rassifizierung, ihres Aufenthaltsstatus oder ihrer sexuellen Orientierung mehrfach diskriminiert werden sowie besondere Ausgrenzung und Abwertung erfahren. Wo verschiedene Diskriminierungsformen zusammenwirken, steigt auch das Risiko von Gewalt und Ausbeutung, wie die Erfahrung der FIZ zeigt. Aus diesem Grund dient das Konzept der Intersektionalität als Kompass bei der Frage, an wen sich die Unterstützungsangebote der FIZ insbesondere richten und für wen wir uns einsetzen.

«Wo verschiedene Diskriminierungsformen zusammenwirken, steigt auch das Risiko von Gewalt und Ausbeutung.»

Daran knüpft auch der Schwerpunkt der nächsten GRETA-Evaluationsrunde zu «Vulnerabilities» an: Vulnerabilität(en) verstehen wir dabei nicht allein als individuelle Eigenschaft, sondern als etwas, das durch Gewalt, Diskriminierung und fehlende Schutzstrukturen entsteht und verstärkt wird. Anhand von drei realen Fallbeispielen zeigen wir folgend, wie dies im Einzelfall konkret aussehen kann und was es braucht, damit diese Schutzlücken behoben werden können.

GRETA und die Schweiz – kurz erklärt

Als Mitglied des Europarats hat die Schweiz das Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels, kurz ÜBM, 2012 ratifiziert und sich damit verpflichtet, wirksam gegen Menschenhandel vorzugehen. Darunter fällt auch ein umfassender Opferschutz. Das ÜBM sieht einen weitreichenden Katalog von Massnahmen vor, mit denen Betroffene von Menschenhandel in den Vertragsstaaten geschützt werden müssen. GRETA prüft, wo die Unterzeichnerstaaten – und somit auch die Schweiz – bereits konform mit der Konvention handeln, um diese schwere Menschenrechtsverletzung anzugehen, und wo noch (dringender) Handlungsbedarf besteht. Der Evaluationsbericht von GRETA ist ein elementares Instrument, um auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene Verbesserungen im Opferschutz zu erwirken und die Wahrung der Menschenrechte im Kontext des Menschenhandels in der Schweiz zu stärken.

Nächstes Jahr richten sich die internationalen Scheinwerfer zum vierten Mal auf die Schweiz und deren Bekämpfung des Menschenhandels. GRETA trifft sich dazu mit diversen Bundesstellen, Kantonen, Fachstellen und Fachpersonen, darunter auch mit der FIZ. Wir berichten dabei aus unseren langjährigen Erfahrungen als spezialisierte Opferschutzorganisation, die Betroffene umfassend berät, begleitet und in ihren Schutzunterkünften betreut.



[1] Das Konzept der Intersektionalität wurde von Kimberlé Crenshaw (1989) formuliert und thematisiert das Zusammenwirken von diversen Achsen der strukturellen Unterdrückung.

Dossier: Menschenhandel – Opferidentifizierung

Identifizierung bringt Rechte

Was bedeutet Identifizierung in Zusammenhang mit Menschenhandel? Und weshalb ist sie so wichtig? Das nachfolgende Fallbeispiel zeigt eindrücklich auf, welche Schutzmassnahmen und Unterstützungsangebote wegfallen, wenn Betroffene von Menschenhandel nicht formell als solche eingestuft werden.

Gulmira Fallbeispiel

Gulmira* gelangte über einen Bekannten ihres Heimatdorfs in die Schweiz. Dieser unterbreitete ihr das Angebot, einem Freund in der Schweiz im Haushalt zu helfen. Eine Bezahlung war nicht vorgesehen, sie könne aber kostenfrei wohnen und essen sowie während der restlichen Zeit einer bezahlten Arbeit nachgehen. Als unverheiratete Mutter einer Tochter mit wenig Schreib- und Lesekenntnissen sah Gulmira darin eine Chance für ein besseres Leben.



Die Formalitäten für das Visum und die Reise erledigte der Bekannte, die Kosten für den Flug übernahm der Freund. In der Schweiz kam es anders: Statt für den Haushalt zuständig zu sein, sollte sie dem Täter für Sex zur Verfügung stehen. Er sagte deutlich, dass er sie dafür hergeholt und für sie bezahlt habe. Als Gulmira sich sträubte, beschimpfte und erniedrigte er sie und drohte ihr, dass die Polizei sie festnähme, wenn sie das Haus verlassen oder Hilfe suchen würde. Er bedrohte sie sogar mit dem Tod. Kurz darauf fing er an, sie zu vergewaltigen.

Als Gulmira die Gewalt nicht mehr länger aushielt, floh sie in ihrer Verzweiflung zur Polizei. Über ein Frauenhaus gelangte sie schliesslich zur FIZ. Ihre psychische Verfassung war sehr schlecht, sie konnte nicht schlafen, dissoziierte und hatte Angst. Weil der Bekannte zudem ihre Familie bedrohte und sie im Dorf als vergewaltigte Frau diffamiert wird, ist für Gulmira eine Rückkehr in ihr Herkunftsland undenkbar.

Nach mehreren Beratungsgesprächen identifizierte die Beraterin sie als Opfer von Menschenhandel. Gulmira beschloss, Anzeige gegen den Täter zu erstatten.

Kurz darauf entschied die Polizei, nicht weiter zum Straftatbestand Menschenhandel zu ermitteln und stattdessen das Verfahren wegen Vergewaltigung zu führen. Eine Anwerbung zum Zweck der Ausbeutung liege nicht vor, die Täuschung sei nicht erkennbar und die Vergewaltigung keine sexuelle Ausbeutung, sondern eine separate Straftat. Ein Entscheid mit weitreichenden Folgen für Gulmira: Sie hat als Opfer von Vergewaltigung nicht denselben Zugang zu Schutz, Unterstützung und Opferrechten. Somit droht ihr auch die baldige Rückschaffung ins Herkunftsland.

* Name geändert.

Perspektive FIZ

Die Identifizierung einer Person als Opfer von Menschenhandel ist ein Prozess, der Expertise, Vertrauen und in der Regel viel Zeit erfordert. Sie ist eine Kernaufgabe der FIZ.[1] Sie ist zudem Voraussetzung dafür, dass Betroffene Zugang zu umfassenden Opferrechten erhalten, wie beispielsweise besondere Aufenthaltsrechte, längerfristige finanzielle Hilfe oder das Absehen einer Strafe wegen kriminellen Handlungen in der Ausbeutungssituation. So ist sie oft matchentscheidend für den weiteren Verlauf: Wer nicht identifiziert wird, bleibt allzu oft auch schutzlos.

Dass die Betroffenen den längerfristigen Zugang zu ihren besonderen Rechten tatsächlich erhalten, wird auch durch ihre Kooperationsbereitschaft und Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden bestimmt. Im Kontakt mit dem Opfer nehmen die Polizei und die Staatsanwaltschaft ihrerseits ebenfalls eine Identifizierung vor.

Doch gerade bei Betroffenen, die nicht «das perfekte Opfer» verkörpern – also zum Beispiel selbstbewusst, schlagfertig oder nicht besonders jung sind[2], beobachtet die FIZ, dass sie vonseiten der Behörden oft nicht als Opfer eingestuft werden. Ebenfalls wird die Definition von Menschenhandel teils zu eng gefasst: War die Person in der Ausbeutungssituation nicht im klassischen Sinne eingesperrt, oder gibt es keinen kommerziellen Zweck der Ausbeutung – also keinen Geldtransfer, wie es oft üblich ist –, so wird Menschenhandel vonseiten der Behörden häufig nicht als solchen eingestuft. So passierte dies auch im Fall von Gulmira.

Im besten Fall kommen Strafverfolgungsbehörden und Opferschutzorganisationen zum selben Resultat und die Einschätzungen der involvierten Stellen ergänzen sich. In der Praxis sind sie jedoch nicht immer deckungsgleich – und sie haben nicht dasselbe Gewicht. Der Einschätzung einer Opferschutzorganisation wird oftmals weniger Gewicht zuerkannt als jener der Strafverfolgungsbehörden. Damit konzentriert sich ein erheblicher Teil der Deutungsmacht bei den Behörden: Ihre Beurteilung prägt den Verlauf des Strafverfahrens und entscheidet wesentlich mit darüber, wer als Opfer anerkannt wird und Zugang zu Schutz- und Opferrechten erhält.

[1] Die Opferidentifizierung durch die FIZ basiert auf der Definition im Sinne von Art. 3 des Palermo-Protokolls und Art. 4 der Europaratskonvention zur Bekämpfung von Menschenhandel.

[2] Siehe dazu auch: «Recherche. Das ideale Opfer», Dankwa/Bernet, 2025. Abrufbar unter: https://www.fiz-info.ch/images/content/Downloads_DE/Publikationen/Projekte/Opferbilder.pdf.

Fragen an Petya Nestorova

● Weshalb ist die Identifizierung von Opfern so entscheidend für die lückenlose Bekämpfung von Menschenhandel?

Die proaktive Identifizierung von Opfern von Menschenhandel steht im Zentrum aller Bemühungen zur Bekämpfung dieses schweren Verbrechens und der damit verbundenen Menschenrechtsverletzung. Durch die frühzeitige Identifizierung von Opfern können wir sicherstellen, dass sie sich aus ausbeuterischen Situationen befreien können und spezialisierte Unterstützung bei ihrer Genesung sowie bei der Durchsetzung ihrer Rechte erhalten. Die Identifizierung von Opfern ist auch für die Beweiserhebung zentral, um strafrechtlich gegen die Täterschaft zu ermitteln und diese letztendlich zu bestrafen. Darüber hinaus ist die Identifizierung der Opfer wichtig für die Verhinderung neuer Fälle von Menschenhandel. So können Erkenntnisse über das Vorgehen der Täterschaften gewonnen werden. Diese dienen der Sensibilisierung der Öffentlichkeit und sind wichtige Hinweise, wie das Risiko verringert wird, Opfer von Menschenhandel zu werden.

Die Europaratskonvention gegen Menschenhandel verpflichtet die Vertragsstaaten, ihren zuständigen Behörden qualifizierte und geschulte Fachpersonen für die Identifizierung und Unterstützung von Opfern von Menschenhandel zur Verfügung zu stellen. Zudem müssen sie sicherstellen, dass diese Behörden sowohl untereinander als auch mit den zuständigen Opferschutzorganisationen zusammenarbeiten.

● Welche Rolle spielen spezialisierte Opferschutzorganisationen bei der Identifizierung von Betroffenen?

Wenn die Identifizierung von Opfern des Menschenhandels ausschliesslich oder vorrangig aus der Perspektive der Strafverfolgungsbehörden erfolgt, ohne Einbezug multidisziplinären Fachwissens, besteht die Gefahr, dass Opfer nicht erkannt werden, die Angst vor den Strafverfolgungsbehörden haben oder nicht in der Lage sind, mit diesen zusammenzuarbeiten. Eine angemessene Identifizierung erfordert daher die Einrichtung einer koordinierten nationalen Zusammenarbeit (sog. National Referral Mechanism). Diese muss sicherstellen, dass die beteiligten Akteur*innen koordiniert zusammenarbeiten, dass alle relevanten Fachpersonen für ihre Aufgaben geschult sind und dass alle identifizierten Opfer die erforderliche Unterstützung und Schutzangebote erhalten.



Petya Nestorova ist seit 2010 Generalsekretärin des Europarats für die Bekämpfung von Menschenhandel

Dossier: Menschenhandel – Care-Arbeit

Im Verborgenen: Betroffene von Menschenhandel im Care-Bereich

Menschenhandel im Privathaushalt? Hier in der Schweiz? Sind das nicht einfach «schlechte Arbeitsbedingungen»? Keinesfalls, wie unser Fallbeispiel eindrücklich zeigt. Auch die Einordnung durch die Expertin Sarah Schilliger macht deutlich, weshalb migrantische Hausangestellte besonders gefährdet sind, ausgebeutet zu werden, und was es braucht, damit sie den nötigen Schutz erhalten.

Ana Fallbeispiel

Ana* ist eine junge Frau, die in einem Dorf im ländlichen Georgien aufwuchs. Sie arbeitete in der Textilindustrie, womit sie auch ihre Familie unterstützte. Als sie wegen Krankheit mehrere Wochen ausfiel, verlor sie ihre Stelle. Auf der Suche nach Arbeit stiess sie in einer WhatsApp-Gruppe auf ein Inserat einer Frau in der Schweiz, die eine Person für Haushaltsarbeiten suchte. In einem Gespräch sicherte ihr die Frau einen Lohn von mehreren hundert Franken pro Monat sowie Kost und Logis für die geleistete Arbeit zu. Auch würde sie für die Reisekosten aufkommen. Ana machte sich auf den Weg in die Schweiz. Ihre Arbeitgeberin holte sie ab und zeigte Ana ihr eigenes Zimmer, die Wohnung sowie die Arbeiten. Als sie am nächsten Morgen aufwachte, änderte sich die Situation abrupt: Von nun an wurde Ana konstant angeschrien und beschimpft. Ihre Arbeitgeberin zwang sie von früh morgens bis spät nachts zu putzen, zu waschen und zu kochen, ohne freien Tag oder Pausen. Lohn erhielt sie keinen und wenn sie danach fragte, wurde sie angeschrien. Ihr wurde gedroht, sie wegen fehlender Arbeitserlaubnis und Diebstahl anzuzeigen. Ana kannte weder die Sprache noch das Rechtssystem. Nach wenigen Monaten hielt sie es nicht mehr aus und trotz grosser Ängste wandte sie sich an die Polizei. Tatsächlich wurde Ana zuerst Erwerbstätigkeit ohne Arbeitserlaubnis vorgeworfen und es wurde ein entsprechendes Strafverfahren gegen sie eingeleitet, bis ein Beamter in ihrer Geschichte Anzeichen für Menschenhandel erkannte und sie an die FIZ triagierte. In einer Schutzunterkunft fand sie Zuflucht und entschied sich schliesslich zur Anzeige gegen die Täterschaft. Das Verfahren ist noch hängig.

* Name geändert.

Kommentar von Sarah Schilliger

Der Fall von Ana zeigt, wie rasch ein attraktiv klingendes Arbeitsangebot in ein Verhältnis massiver Abhängigkeit und Ausbeutung umschlagen kann. Bezahlte Care-Arbeit in Privathaushalten ist ein boomender Sektor. Dennoch wird sie oft als «natürliche» weibliche Tätigkeit oder informelle Hilfe behandelt, statt als qualifizierte Erwerbsarbeit anerkannt und geschützt zu werden.

Die Nachfrage nach günstiger, flexibel verfügbarer Care-Arbeit wird wesentlich von migrantischen Arbeiter*innen gedeckt. Viele sichern nicht nur ihren eigenen Lebensunterhalt, sondern unterstützen auch Angehörige im Herkunftsland. Ihr Zugang zu anderen Berufsfeldern ist häufig eingeschränkt – etwa durch Sprachbarrieren, nicht anerkannte Qualifikationen oder Diskriminierung.

Im Privathaushalt bleiben Arbeitsverhältnisse oft unsichtbar, die Beschäftigten sozial isoliert. Kontakte zu Kolleginnen, Austausch über Rechte und der Zugang zu Beratungsstellen fehlen. Besonders gross sind die Abhängigkeiten bei Live-in-Verhältnissen, wenn Care-Arbeiter*innen im Haushalt der arbeitgebenden Personen wohnen. Die Arbeitgebenden bestimmen dann oft nicht nur über Aufgaben, sondern auch über Tagesrhythmus, Privatsphäre, soziale Kontakte und Wohnbedingungen. Weil Arbeits- und Wohnort zusammenfallen, verschwimmen die Grenzen zwischen Arbeitszeit und Freizeit.

Diese Ausbeutbarkeit wird durch rechtliche Lücken verstärkt. Direkt in Privathaushalten angestellte Personen sind in der Schweiz nicht dem Arbeitsgesetz unterstellt. Verbindliche Regeln zu Arbeits-, Ruhe- und Bereitschaftszeiten sowie zum Gesundheitsschutz fehlen damit. Kantonale Normalarbeitsverträge bieten nur begrenzten Schutz, und ohne schriftlichen Vertrag, Zeiterfassung oder Zeug*innen sind Ansprüche schwer durchsetzbar. Anas Fall zeigt zudem: Wer Ausbeutung meldet, riskiert bei fehlender Bewilligung, kriminalisiert zu werden.



Sarah Schilliger ist FIZ-Vorstandsmitglied und arbeitet als Soziologin am Interdisziplinären Zentrum für Geschlechterforschung (IZFG) an der Universität Bern.

Dossier: Menschenhandel – Asylbereich

Dublin und «sichere Drittstaaten»: Entgegen jedem Schutzprinzip

Im Asylbereich zeigen sich die Schutzlücken besonders deutlich: Nicht nur herrschen hier andere Standards für den Zugang zu Unterstützung für Betroffene, mit dem neuen EU-Migrations- und Asylpakt wird dieser noch weiter erschwert.

Helena Fallbeispiel

Helena* wuchs in Kamerun in einer dysfunktionalen Familie auf. Auf sich allein gestellt, schlug sie sich erst mit Gelegenheitsjobs durch, später musste sie als noch immer Minderjährige auch sexuelle Dienstleistungen erbringen. Schliesslich bot ein Kunde ihr an, nach Europa zu kommen. Er versprach ihr bessere Arbeitsbedingungen, Lohn und eine Ausbildung. Doch in Griechenland kam es anders. Sie wurde in ein Haus gesperrt, musste pausenlos zur Verfügung stehen und Einnahmen, Pass und Handy abgeben. Über die von ihr angebotenen Dienstleistungen durfte sie nicht selbst bestimmen. Wehrte sie sich, wurde sie geschlagen und bedroht. Nachdem Helena eines Tages die Flucht gelungen war, bot ihr ein kirchlicher Sozialdienst einige Wochen Unterkunft und empfahl ihr, Asyl zu beantragen. Der Aufenthalt in der Asylunterkunft wurde jedoch nur sehr kurz gewährt. Danach lebte Helena mehrere Monate auf der Strasse und begegnete wiederholt Personen aus dem Täter*innen-Netzwerk, die sie bedrohten. Sie ging zur Polizei, doch die Ermittlungen wurden eingestellt. Auch nach positivem Asylentscheid erhielt sie keine staatliche Unterstützung. Zugleich versperrte ihr rassistische Diskriminierung den Zugang zu Arbeit und Wohnraum.

Schwanger flüchtete sie in die Schweiz, stellte erneut einen Asylantrag und gelangte über die Rechtsvertretung zur FIZ. Während sie auf den Entscheid wartete, gebar Helena ihre Tochter. Erstmals seit Langem fühlte sie sich sicher. Doch wenige Monate später erhielt sie den Brief, der sie über den Nichteintretensentscheid der Schweiz informierte. Dieser Entscheid bedeutet: Die Schweiz schickt sie zurück in das Land, wo sie ausgebeutet und bedroht wurde; zurück in das Land, wo die Täterschaft auf Helena wartet; zurück in das Land, das ihr zwar Asyl, aber keinerlei Schutz gewährt. Die Beschwerde gegen den Entscheid ist hängig, der Ausgang offen.

* Name geändert.

Perspektive FIZ

Fälle wie der von Helena prägen die Arbeit unserer Berater*innen für Opfer von Menschenhandel im Asylbereich – eine Arbeit, die die FIZ aufgenommen hat, weil sich hier Vulnerabilitäten in besonderer Weise verdichten: Betroffene sind oft durch Ausbeutung und Traumatisierung auf der Flucht belastet. Ihre Situation ist bestimmt durch eine prekäre Unterbringung und mangelnde psychologische Versorgung. Zudem gibt es nur minimalen Handlungsspielraum bezüglich Aufenthalt und Schutz.



Ein Grossteil der Opfer von Menschenhandel im Asylbereich durchläuft ein Dublin-Verfahren oder ihnen droht eine Wegweisung in «sichere Drittstaaten». Das Dublin-System legt fest, welcher europäische Staat für die Prüfung eines Asylgesuchs zuständig ist. Bei Drittstaatenwegweisungen kann dort bereits Asyl bestehen – wie bei Helena in Griechenland. In beiden Fällen prüft die Schweiz das Asylgesuch nicht, sondern fällt einen Nichteintretensentscheid. Dieser Entscheid hat schon in der Schweiz konkrete Folgen: Die Verweisung auf Nothilfe und Notunterkünfte bedeutet eine prekäre Kollektivunterbringung und den Wegfall wichtiger Unterstützungsleistungen. Gleichzeitig droht die Rückführung in einen Staat, in dem sich Täter*innen aufhalten und/oder kein ausreichender Schutz gewährleistet ist.



Die Schweiz ist weiterhin traurige Europameisterin darin, Menschen und Verantwortung über Dublin-Verfahren abzuschieben.[1] Dabei bedeutet Dublin nicht, dass eine Überstellung zwingend ist: Über den Selbsteintritt kann die Schweiz ein Asylgesuch selbst prüfen, auch wenn ein anderer Dublin-Staat zuständig ist. Verstösst eine Rückführung gegen menschenrechtliche Verpflichtungen, darf die Schweiz diese nicht vollziehen.

GRETA forderte die Schweiz auf, ihre strikte Dublin-Praxis bei potenziellen Opfern von Menschenhandel zu überdenken.[2] Und der UNO-Frauenrechtsausschuss CEDAW rügte die Schweiz 2025 in gleich drei Urteilen, weil sie in Fällen von Menschenhandel und/oder geschlechtsspezifischer Gewalt die Risiken einer Rückführung nach Italien und Griechenland nicht ausreichend geprüft hatte.[3]

Helenas Fall verweist damit auf eine grössere Frage: Setzt die Schweiz die wiederholt eingeforderten Mindeststandards endlich um – oder hält sie an ihrer restriktiven und menschenrechtswidrigen Praxis fest?

Was ändert sich durch den EU-Migrations- und Asylpakt für Opfer von Menschenhandel im Falle einer Rückführung?

Am 12. Juni dieses Jahres trat der neue EU-Migrations- und Asylpakt in Kraft. Zuständigkeiten sollen schneller festgelegt sowie länger aufrechterhalten werden, und Wechsel sollen erschwert werden. Das bindet Schutzsuchende noch stärker an den einmal als zuständig bestimmten Staat. Ihr Handlungs- und Bewegungsspielraum wird weiter begrenzt.

Ein Beispiel ist die Überstellungsfrist. Solange sie läuft, kann die Schweiz Betroffene weiterhin in den zuständigen Dublin-Staat überstellen. Erst nach Ablauf der Frist geht die Zuständigkeit auf die Schweiz über. Statt wie bisher bis zu 18 Monate kann die Frist neu in bestimmten Fällen über drei Jahre betragen. Für unsere Klient*innen kann das bedeuten, jahrelang von einer Überstellung bedroht zu sein, während sie unter den prekären Bedingungen der Nothilfe leben.

Statt die beschriebenen Schutzlücken zu schliessen, verfestigt der Pakt jene Strukturen, unter denen Betroffene von Menschenhandel bereits heute leiden. Umso entscheidender ist, wie die Schweiz die Regelungen umsetzt und welche Spielräume sie zum Schutz Betroffener nutzt – etwa durch vermehrten Selbsteintritt.

---

[1] Vgl. «The New Pact on Migration and Asylum: Political Developments and Implications for European Responsibility-Sharing», in: Asyl 1/2026, insb. Abb. 3.
[2] Vgl. GRETA, Evaluationsbericht vom Juni 2024, insb. Ziff. 245.
[3] Vgl. CEDAW/C/WG/62/DR/172/2021, CEDAW/C/91/D/169/2021 und CEDAW/C/91/D/171/2021.

Dossier: Menschenhandel

Forderungen für einen verbesserten Schutz

Die vorangegangene Aufzeichnung von drei Problemfeldern im Hinblick auf die vierte GRETA-Evaluationsrunde der Schweiz zeigt das Spektrum von Schutzlücken in der Bekämpfung von Menschenhandel in der Schweiz exemplarisch auf: Es zeigt sich bei den unklaren Zuständigkeiten bei der Identifizierung sowie bei den unterschiedlichen Auslegungen des Opferbegriffs. Ausserdem äussert es sich in der Arbeitssituation im «Privaten», in der arbeitsrechtliche Schutzmechanismen weitgehend fehlen und wo Gewalt und Ausbeutung oft im Verborgenen stattfinden und unerkannt bleiben. Und schliesslich wird es sichtbar im Zusammenhang mit den migrationspolitischen Praktiken, bei denen am Ende ohne Rücksicht auf menschenrechtliche Schranken über Schicksale von Menschen entschieden wird. So unterschiedlich diese Bereiche auch sind, sie verweisen auf dasselbe Grundproblem: Bestehende Schutzmechanismen greifen zu oft nicht dort, wo Betroffene sie brauchen.

Um den Verpflichtungen der Schweiz gemäss ÜBM nachzukommen, leitet die FIZ daraus folgende Forderungen ab:

Opferidentifizierung

❶ Es braucht einen frühzeitigen und systematischen Einbezug von Organisationen, die auf den Schutz, die Identifizierung und die Beratung von potenziellen Opfern von Menschenhandel spezialisiert sind.

❷ Die Identifizierung von Opfern von Menschenhandel durch spezialisierte Opferschutzorganisationen muss von den Behörden anerkannt und einbezogen werden.

❸ Es müssen verbindliche nationale und kantonale Mechanismen mit klaren Zuständigkeiten zur Bekämpfung von Menschenhandel und zur Unterstützung der Betroffenen geschaffen werden (National Referral Mechanism).

Arbeitsausbeutung im Care-Bereich

❶ Es braucht eine frühzeitige und diskriminierungssensible Erkennung von Ausbeutung und Menschenhandel sowie einen wirksamen Zugang zu Opferschutz, Beratung und Justiz – unabhängig von Aufenthaltsstatus, Herkunft oder Beschäftigungsform.

❷ Meldungen und Kontrollen dürfen weder eine Wegweisung noch andere aufenthaltsrechtliche oder arbeitsbezogene Repressalien nach sich ziehen. Basierend auf dem Non-Punishment-Prinzip muss bei Opfern von Menschenhandel von ihren strafbaren Handlungen in der Ausbeutungssituation – z. B. Erwerbstätigkeit ohne Arbeitsbewilligung oder unrechtmässiger Aufenthalt in der Schweiz – abgesehen werden.

❸ Es braucht sichere, niedrigschwellige und mehrsprachige Beratungs- und Beschwerdewege.

❹ Arbeitsverhältnisse in Privathaushalten müssen dem Arbeitsgesetz unterstellt werden, denn nur so wird rechtlich endlich anerkannt, dass es sich um Erwerbsarbeit handelt – mit allen Rechten, die damit einhergehen.

Dublin-Praxis und Drittstaatenwegweisung

❶ Vor einer Dublin- oder Drittstaatenwegweisung von Betroffenen von Menschenhandel muss das konkrete Risiko einer erneuten Ausbeutung, Gewalt oder Retraumatisierung individuell, trauma- und geschlechtersensibel geprüft werden. Formale Annahmen über die Sicherheit eines Staates dürfen eine solche Prüfung nicht ersetzen.

❷ Die Schweiz muss bei Opfern von Menschenhandel, denen im Falle einer Rückkehr ins Dublin-Land eine erneute Ausbeutungssituation droht, von ihrem Recht auf Selbsteintritt Gebrauch machen. Dies gilt umso mehr unter den Regelungen des neuen EU-Migrations- und Asylpakts. Der Selbsteintritt ist eine der wenigen Schutzmöglichkeiten für Opfer von Menschenhandel, die in diesem System noch bestehen.

❸ Es braucht ein umfassendes Monitoring der neuen Praxis bezüglich Rückführungen und Selbsteintritte sowie der Praxis bei vulnerablen Personen und unbegleiteten Kindern, die in der Schweiz Asyl ersuchen.

❹ Opfer von Menschenhandel brauchen in jeder Phase ihres Aufenthalts Unterbringungsformen und Unterstützungsleistungen, die ihren Schutzbedürfnissen gerecht werden.

Debatte: Sexarbeit

Das Nordische Modell verspricht Schutz, bewirkt aber das Gegenteil

Was sind die Folgen eines Sexkaufverbots für Sexarbeiter*innen? Rebecca Angelini zeigt auf, wie die Kriminalisierung der Kundschaft Schutzlücken in der Sexarbeit verschärft.

Stellen Sie sich vor, Sie arbeiten als Physiotherapeutin und teilen sich mit einer Arbeitskollegin ein kleines Studio. Von Ihren Einkünften leben auch Ihre Angehörigen, darunter eine volljährige Tochter, die Sie finanziell unterstützen, weil sie noch studiert. Nun definiert aber der Staat Ihre Arbeit als Gewalt gegen Frauen und bestraft die Kundschaft und alle, die irgendwie von Ihren Einkünften profitieren. Sie dürfen zwar straffrei Ihre Therapien anbieten, denn Sie – und alle anderen Physiotherapeut*innen – werden als Opfer definiert und sollen geschützt werden. Aber Ihre Kunden werden mit Gefängnis bestraft, der Vermieter Ihres Studios wird kriminalisiert, weil er an Sie vermietet, ebenso Ihre volljährige Tochter, die von Ihrem Einkommen profitiert. Hinzu kommt das Risiko, dass Sie und Ihre Arbeitskollegin sich selbst strafbar machen, denn Sie unterstützen sich bei der Arbeit gegenseitig, was als eine Form der Zuhälterei definiert wird. Klingt absurd, entspricht aber dem staatlichen Umgang mit Sexarbeit in Schweden und rund sieben weiteren Ländern, darunter Frankreich, Kanada oder Norwegen.

«Das Versprechen, mit dem Sexkaufverbot Gewalt und Ausbeutung zu bekämpfen, hält nicht.»

Schweden führte das sogenannte Sexkaufverbot – auch Nordisches Modell genannt – 1999 ein. Es wird dort als Lösung für Gewalt und Ausbeutung von Sexarbeiter*innen präsentiert und zielt auf die Eindämmung des Marktes ab, gemäss der Logik: Je weniger Personen in der Sexarbeit tätig sind, desto weniger Menschen würden in ausbeuterische Verhältnisse geraten.

Die Opfer – also die Sexarbeiter*innen – sollen befreit und geschützt und die Täter – also die Männer und Kunden der Sexarbeit – bestraft werden. Allerdings findet Sexarbeit auch in denjenigen Ländern weiterhin statt, die das Nordische Modell eingeführt haben. Denn die Verletzlichsten unter den Sexarbeiter*innen haben kaum Einkommensalternativen und müssen im Versteckten und völlig isoliert von der Gesellschaft weiterarbeiten. Das Versprechen, mit dem Sexkaufverbot Gewalt und Ausbeutung zu bekämpfen, hält nicht. Aufgrund der fehlenden rechtlichen Anerkennung von Sexarbeit sind Sexarbeiter*innen – die meisten mit Migrationsstatus ohne langfristige Aufenthaltsbewilligung – in diesen Ländern meist vom sozialen Schutz- und Wohlfahrtssystem ausgeschlossen, was sie ausbeutbar macht: Ein Artikel im renommierten Fachmagazin «The Lancet» von 2023 zeigt, dass das Sexkaufverbot Gewalt- und Gesundheitsrisiken – vor allem bezüglich HIV-Infektionen – für Sexarbeiter*innen erhöht.[1] In Frankreich, wo das Modell 2016 eingeführt wurde, berichteten gemäss einer empirischen Studie von Médecins du Monde und anderen Fach- und Menschenrechtsorganisationen 63 Prozent der Sexarbeiter*innen von verschlechterten Lebensbedingungen (Isolation, Stress), 38 Prozent von Schwierigkeiten, Kondome durchzusetzen, und 42 Prozent von mehr Gewalt am Arbeitsplatz; Syphilisfälle und Polizeirepression nahmen zu.[2] Weil die Kundschaft und das Umfeld der Sexarbeiter*innen kriminalisiert werden, arbeiten diese isolierter, verdeckter, in ständiger Angst vor Repression und mit weniger Zeit, Kunden zu prüfen – ihre Verhandlungsmacht sinkt, die Abhängigkeit von ausbeuterischen Strukturen und die Prekarität nehmen zu, ihre Verwundbarkeit gegenüber Gewalt steigt.

Die Schweiz wählte im Gegensatz zu Schweden einen pragmatischeren Umgang mit der Sexarbeit, sie gilt hier als legale Erwerbstätigkeit. Allerdings gibt es auch in der Schweiz einen behördlichen Fokus auf Eindämmung und Repression, der sich durch eine Verknüpfung aus teils widersprüchlichen kantonalen Auflagen für legale Sexarbeit (z. B. zu Ort, Zeit) und repressiven migrationsrechtlichen Einschränkungen ergibt. Das schafft ebenfalls Rechtsunsicherheit und treibt einen Teil der Sexarbeiter*innen in die Illegalität. Bei allen Problemen können Sexarbeiter*innen in der Schweiz aber für gute Arbeitsbedingungen oder soziale Absicherung kämpfen. Das ist möglich, weil Sexarbeit in der Schweiz als Arbeit anerkannt ist und Sexarbeiter*innen hierzulande genauso wie alle anderen Arbeiter*innen ein Recht auf faire und menschenwürdige Arbeit haben.[3]

Rebecca Angelini ist Geschäftsleiterin von ProCoRe Schweiz – dem nationalen Netzwerk für die Rechte von Sexarbeiter*innen.

---

[1] Vgl. The Lancet: «Protecting the health of sex workers in the EU» (2023).
[2] Vgl. Le Bail et al. für Médecins du Monde: «What do sex workers think about the French Prostitution Act?: A Study on the Impact of the Law from 13 April 2016 Against the ‹Prostitution System› in France.» Médecins du Monde (2019).
[3] Siehe auch: Humanrights.ch: «Die Rechte von Sexarbeitenden werden durch Kriminalisierung der Kundschaft beeinträchtigt» (2025).

Einblick: Sichere Unterbringung

Zwischen neuer Sicherheit und fortwährender Vulnerabilität

Es ist ein gewöhnlicher Vormittag in der Schutzunterkunft, frischer Kaffeeduft liegt in der Luft. Neben dem Esstisch hängt ein Wochenplan, im Wohnzimmer stehen selbstgemalte Bilder, draussen im Garten zwitschern die Vögel, während die Klient*innen sich auf ihren Tag vorbereiten. Diese Gewöhnlichkeit ist kein Zufall, sondern das eigentliche Ziel, denn viele der Klient*innen erleben hier nach Langem wieder einen Alltag, der sich nach Erfahrungen von Gewalt und Ausbeutung nicht bedrohlich anfühlt.

Die Schutzunterkünfte der FIZ – zurzeit sind es neun verschiedene an anonymen Adressen – bieten Betroffenen von Menschenhandel einen vertraulichen und sicheren Wohnort. Der Aufenthalt reicht von wenigen Wochen bis zu mehreren Monaten, je nach Verfahren und Perspektiven, eingebettet in ein grösseres Betreuungsangebot der FIZ.

«Was die Unterkunft schafft, ist ein Zwischenraum, in dem sich Sicherheit üben lässt, während anderswo Unsicherheit weiterbesteht.»

Weil es sich um Schutzunterkünfte handelt, sind die Wohnungen mit Alarmanlagen, diversen Schlössern und kontinuierlicher Betreuung ausgestattet. Doch Sicherheit ist hier weniger eine Frage solcher Massnahmen. Sie entsteht im Kleinen und wird täglich neu hergestellt: durch die anwesenden Betreuer*innen und durch geregelte Tagesstrukturen, die Halt und Eigenständigkeit geben, wo vorher Unberechenbarkeit, Fremdbestimmung und Kontrolle herrschten. Der Pikettdienst gibt den Klient*innen zudem die Möglichkeit, sich bei Notfällen jederzeit bei den Betreuer*innen zu melden.

Die Klient*innen bringen sehr unterschiedliche Geschichten mit: Sprachbarrieren, akute oder jahrelange Ausbeutungserfahrungen und Abhängigkeiten von der Täterschaft sowie oft sehr prekäre Aufenthaltssituationen. Diese Unterschiede lassen sich nicht wegorganisieren, sondern sie prägen den Alltag im Haus.

Die Sozialarbeiter*innen und -pädagog*innen in der Betreuung bringen Erfahrungen aus der Psychiatrie, dem Suchtbereich oder dem Frauenhaus mit. Ein einheitliches Programm für die Klient*innen gibt es nicht. Vielmehr stimmen die Betreuenden den Alltag und die Aktivitäten laufend auf die jeweilige Person und Situation ab. Sie reichen von Beratungsgesprächen im Wohnalltag über die Begleitung zu Arztterminen bis zur Unterstützung bei bürokratischen Hürden mit Ämtern und Behörden. Eine Person wird intensiv durch ein laufendes Strafverfahren begleitet, während eine andere eher punktuelle Unterstützung braucht, damit sie ihren Alltag zunehmend selbständig gestalten kann.

So viel die Schutzunterkunft auch leisten kann, alle Unsicherheiten kann sie nicht auflösen. Ein unsicherer Aufenthaltsstatus bleibt unsicher, ein ausstehendes Strafverfahren dauert so lange, wie es dauert. Gewalterfahrungen verschwinden nicht, nur weil ein Ort sicher ist. Was die Unterkunft schafft, ist ein Zwischenraum, in dem sich Sicherheit üben lässt, während anderswo Unsicherheit weiterbesteht. Darin liegt vielleicht die wichtigste Erkenntnis im Umgang mit Vulnerabilität: Sie lässt sich nicht einmalig beheben, sondern Schutz und Sicherheit müssen immer wieder neu hergestellt werden – Tag für Tag, so wie an diesem gewöhnlichen Vormittag mit Kaffeeduft und dem aktuellen Wochenplan an der Wand.



Kämpfen Sie mit uns!

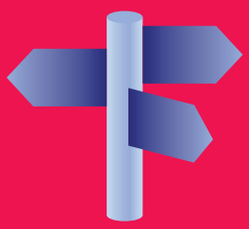
Seit 1985 kämpft die FIZ für die Würde und die Rechte von Migrant*innen sowie gegen Ausbeutung und Gewalt. **Dank Ihrer Solidarität:**



bieten wir Betroffenen von Menschenhandel eine bedürfnisorientierte, sichere Unterbringung.



sensibilisieren und schulen wir Fachpersonen sowie die breite Öffentlichkeit und kämpfen gegen strukturelle Hürden.



unterstützen wir Opfer von Menschenhandel und gewaltbetroffene Migrant*innen beratend auf dem Weg in ein selbstbestimmtes und selbstwirksames Leben.

Möchten Sie wissen, wie Sie mit einem Legat an die FIZ noch lange wirken können, auch wenn Sie nicht mehr da sind? Gern beraten wir Sie.

+41 44 436 90 16 alicia.adams@fiz-info.ch

Jetzt mit TWINT spenden!
PK: 80-38029-6
IBAN: CH66 0900 0000 8003 8029 6

Ihre Spende in guten Händen.

Herzlichen Dank für Ihre Spende.

Hohlstrasse 511
CH-8048 Zürich
+41 (0)44 436 90 00

contact@fiz-info.ch
www.fiz-info.ch

Fachstelle für Migrant*innen
Gegen Ausbeutung & Menschenhandel